

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382 zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 10.11.1999 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## § 1

Der § 1 der bestehenden Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) wird wie folgt geändert:

„Der Rat bestellt eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Frauenbeauftragte. Sie kann von ihm aus diesem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.“

## § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cappeln, den 10.11.1999

  
Oer

Bürgermeister



  
Grote

Gemeindedirektor